



Antwort zur Anfrage Nr. 0341/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend
Änderung der Straßenführung im Neubaugebiet "Hinter den Wiesen" (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist eine Änderung der Straßenführung ohne Änderung des Bebauungsplans möglich?

Grundsätzlich sei angemerkt, dass ein Bebauungsplan Baurecht schafft. Die Festsetzung von Verkehrsflächen bewirkt, dass dort ohne Änderung des Bebauungsplans keine anderweitigen Nutzungen möglich sind. Die Darstellung von Verkehrsanlagen und -führungen ist dabei stets nachrichtlich zu verstehen. Diese sind nicht Teil der verbindlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans. Ein Abweichen von diesen nachrichtlichen Darstellungen bedarf insofern keiner Änderung des Bebauungsplans. Es entsteht auch keine unmittelbare Verpflichtung, diese Anlagen in der dargestellten Weise herzustellen.

2. Gab oder gibt es eine Absprache zwischen der Bauverwaltung und den Verkehrsbetrieben zu dieser Änderung und der daraus resultierenden Änderung der Linienführung?

Der Bebauungsplan Ma 15 wurde zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem die neue Straßenbahnverbindung zum Lerchenberg noch nicht absehbar war. Der Kreisverkehrsplatz diente seinerzeit als Option, dort eine (End-)Haltestelle für den Bus einzurichten. Hiermit sollten die Vorgaben des Nahverkehrsplans sichergestellt werden, nach der Wohngebiete in einem Einzugsradius von 300 m um ÖPNV-Haltestellen erschlossen sein sollen.

Durch die Mainzelbahn und die Haltestelle in der Bahnunterführung wird diese Vorgabe nunmehr von der Straßenbahn erfüllt. Aus diesem Grund hat die MVG schon im Aufstellungsprozess des Planfeststellungsverfahrens erklärt, dass nicht beabsichtigt ist, die eingekürzte Linie 70 in den hinteren Bereich der Kardinal-v.-Galen-Straße hineinzuführen.

Schon in den Planfeststellungsunterlagen ist der Anschluss an das vorhandene Netz des Baugebiets Ma 15 ohne den Bau des Kreisverkehrsplatzes dargestellt. Mit dem vorläufigen Verzicht auf den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes sollten unnötige Kosten und Flächenversiegelungen vermieden werden. Es sei aber angemerkt, dass diese Verkehrsflächen durch das nach wie vor bestehende Baurecht bei Bedarf jederzeit hergestellt werden könnten.

3. Wieso erfolgte zu dieser Thematik keine Anhörung des Ortsbeirats?

Dem Ortsbeirat lagen die Planfeststellungsunterlagen mit den entsprechenden Darstellungen bereits im Jahr 2012 zur Einsichtnahme vor.

Mainz, 02.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete